

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.  
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg

## Bundesministerium des Innern und für Heimat

Per Mail: [NIS2@bmi.bund.de](mailto:NIS2@bmi.bund.de)

Ihr Zeichen  
Cl.17002/41#22

Ihre Nachricht vom  
26.06.2024

Ort\_Datum  
**Hamburg, 02.07.2024**

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informations-sicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung (NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz – NIS2UmsuCG)

### Sehr geehrter Herr Dr. Meltzian, sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, im Rahmen der weiteren „Konsultationsrunde“ erneut eine Stellungnahme abzugeben danken wir Ihnen verbindlich. Zum überarbeiteten Referentenentwurf möchten wir auf diesem Wege folgendes anmerken, wobei wir uns inhaltlich auf zwei Petiten aus unserer ersten Stellungnahme vom 28.05.2024 beschränken, die – für uns nicht nachvollziehbar – im Rahmen der Überarbeitung des Referentenentwurfs bislang keine Berücksichtigung gefunden haben:

1. In der Anlage 1 zu Artikel 1 des vorliegenden Referentenentwurfs (Änderung des BSI-Gesetzes) sollte hinsichtlich des Sektors Finanzwesen bei Spalte A Nr. 3.1.1 für die dortige Spalte D die geplante Formulierung „Kreditinstitute: Einrichtungen deren Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren“ durch folgende Formulierung ersetzt werden:

*„Kreditinstitute im Sinne dieses Gesetzes: Einrichtungen, deren Tätigkeit darin besteht, das Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG) und/oder das Kreditgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG zu betreiben.“*

Begründung: Der Kreditinstitutsbegriff des KWG erfasst aufgrund des umfangreichen Katalogs an Bankgeschäften (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 12

### Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.

**Sitz des Verbandes**  
Kurfürstendamm 151  
10709 Berlin

**Postanschrift & Geschäftsstelle**  
Unterlindau 29  
60323 Frankfurt/Main

mail@wertpapierfirmen.org  
www.wertpapierfirmen.org

**Vorstand**  
Dr. Annette Kliffmüller-Frank (Vorsitzende)  
Jutta Harloff  
Kai Jordan  
Torsten Klanten  
Dragan Radanovic  
Oliver Roth  
Dirk Schneider  
Florian Schopf  
Tanja Zander

**Geschäftsführer**  
Michael H. Sterzenbach  
Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 91  
m.sterzenbach@wertpapierfirmen.org

**Direktor Marktstruktur & Regulierungspolitik**  
Dr. Thorsten Freihube  
Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 92  
t.freihube@wertpapierfirmen.org

**Justiziar**  
Dr. Hans Mewes  
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg  
Tel.: +49 (0) 40 36 80 51 32  
Fax: +49 (0) 40 36 80 53 33  
h.mewes@wertpapierfirmen.org

**Bankverbindung**  
Deutsche Bank AG  
**IBAN** DE08500700240018321000  
**BIC** DEUTDE33

KWG) auch zahlreiche Tätigkeiten, die im Sinne des vorliegend geplanten Umsetzungsgesetzes nicht als wichtig oder besonders wichtig eingestuft werden. Hinzu kommt, dass der Kreditbegriff des KWG aufsichtsrechtlich nicht einheitlich verwendet wird bzw. breit gefächert ist, während im Rahmen der vorliegend umzusetzenden NIS-2-Richtlinie der Kreditbegriff maßgeblich an der Gewährung von Gelddarlehen i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG orientiert bzw. hierauf verengt ist. Vor diesem Hintergrund erscheint ein klarstellender Hinweis geboten, was unter der „Gewährung von Krediten auf eigene Rechnung“ im Sinne des Gesetzes genau gemeint ist.

Dass hier eine Präzisierung des Kreditbegriffs erforderlich ist, zeigt sich nicht zuletzt auch an dem umfangreichen Katalog des § 19 KWG, wo als Kredit mannigfache Aktivposten der Bilanz wie das Halten von Schuldtitel der öffentlichen Hand, von Aktien, bestehenden Beteiligungen oder Anteilen an verbundenen Unternehmen erfasst sind. Dieser bezieht sich explizit zwar zunächst ausschließlich auf Millionenkredite i.S.d. § 14 KWG, gleichwohl wird daraus deutlich, dass es auch im Rahmen des NIS2Um-suCG dringend einer Präzisierung bedarf, was unter dem Begriff „Kredit auf eigene Rechnung zu gewähren“ im Einzelnen verstanden werden soll.

Sollte die vorgeschlagenen Verweise auf § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 & Nr. 2 KWG (aus welchem Grund auch immer) nicht erwünscht sein, so schlagen wir hilfsweise vor, die Formulierung:

*„Kreditinstitute: Einrichtungen deren Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren“*

*zumindest durch die Formulierung:*

*„Kreditinstitute: Einrichtungen deren Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und das Kreditgeschäft für eigene Rechnung zu betreiben.“*

Eine weitere Rechtsunsicherheit ergibt sich zudem aus der Verwendung des Wortes „und“ a.a.O. in der Spalte D, wo nicht eindeutig klar ist, ob dieser Begriff semantisch als kumulatives oder alternatives Erfordernis zu verstehen ist. Auch hier sollte eine Klarstellung erfolgen

2. Zudem sollte in der Anlage 1 a.a.O. in der Spalte A Nr. 3.2.1 die für die dortige Spalte D geplante Formulierung „Handelsplätze im Sinne von § 2 Abs. 22 WpHG“ durch folgende Formulierung ersetzt werden:

*„Betreiber von Handelsplätzen im Sinne von § 2 Abs. 22 WpHG“.*

Nur auf diese Weise ist gewährleistet, dass – was unstreitig sein dürfte – als Adressaten der Regelung über die Betreiber von Handelsplätzen hinaus *nicht* auch die dortigen Handelsteilnehmer in Betracht kommen; insbesondere auch nicht die im Rahmen der Preisfeststellung und Orderausführung an dem betreffenden Handelsplatz tätigen Skontroführer. Letzteres sollte zweckmäßigerweise auch als erläuternder bzw. klarstellender Hinweis zum personellen Anwendungsbereich der Regelung mit in die Spalte D aufgenommen werden.<sup>1</sup>

Für Rücksprachen und jedwede Abstimmung in dieser Sache stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Gegen eine Veröffentlichung unserer Stellungnahme bestehen keine Einwände. Gleiches gilt für eine Veröffentlichung und/oder Verarbeitung personenbezogener Daten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Mewes  
Justiziar

---

<sup>1</sup> Dass eine solche Erläuterung zur materiellen Eingrenzung des Anwendungsbereichs in das Regelungswerk aufgenommen werden kann, zeigt sich namentlich in der Spalte D zur Nr. 2.4.1 (Spalte A) der Anlage 1.